

Bern, 26. April 2019

## Medienmitteilung

### Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung

### Kantonale Mindestlöhne für Betreuerinnen in Privathaushalten

**Der Kanton hat einen Normalarbeitsvertrag NAV zur Konsultation vorgelegt, der die Arbeitsbedingungen und Löhne der Betreuerinnen in Privathaushalten regeln soll. Der VPOD verlangt verbindliche Mindestlöhne für Betreuerinnen in Privathaushalten, sowohl für die aktive Arbeitszeit wie die Präsenzzeit (Pikett vor Ort und ausser Haus). Die Mindestansätze sollen sich an den Löhnen im Betreuungsbereich ausrichten und nicht an den Ansätzen des NAV Hauswirtschaft. Der Kanton schliesst die [Konsultation NAV 24-Stunden-Beteuung](#) heute ab.**

Der NAV 24-Stunden-Beteuung orientiert sich in vielen Punkten an den kantonalen NAV Hausdienst (Ferien, Pausen, Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit). Das ist positiv und verhindert Streitigkeiten. Die vorgeschlagenen Mindestlöhne für die Betreuerinnen in Privathaushalten entsprechen den Ansätzen, die der Bundesrat für Arbeitnehmende Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) verbindlich erklärt hat. Die Aufgaben der Betreuerinnen in Privathaushalten gehen aber über die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus. Sie umfassen gemäss Art. 1 NAV auch das gemeinsame Essen, die Unterstützung in der Alltagsbewältigung und die Freizeitgestaltung. Dafür braucht es spezifische soziale Kompetenzen, die deutlich über eine Haushaltführung hinausgehen. Dazu kommt die erhöhte Verantwortung, da die Betreuerinnen in Privathaushalten in der Regel alleinige Betreuungsperson sind und eigenverantwortlich entscheiden müssen. Der kantonale NAV verweist auf die Mindestlöhne NAV Hauswirtschaft. Diese sind offensichtlich ungenügend. Die Mindestlöhne müssen sich vielmehr an den Löhnen für Fachpersonen Bereuung orientieren (vgl. Art. 23 NAV).

### Verbindliche Lohnansätze auch für Präsenzzeit

Die Präsenzzeit (Pikett vor Ort und ausser Haus) wird im vorliegenden NAV ungenügend abgegolten. Sie wird je nach Anzahl geleisteter Einsätze mit 10-20% des Grundlohnes entgolten. Diese Ansätze gehen geht deutlich unter die Standards, die der Bund in seinem Modell-NAV vorsieht. Der Bund sieht 25-50% des Grundlohnes vor. Ein Basler Gerichtsurteil zu den Präsenzzeiten hat noch höher Ansätze festgelegt hat, an denen sich der VPOD orientiert (vgl. Art. 24 NAV).

Der VPOD verlangt, dass der Kanton die Mindestlöhne für die aktive Arbeitszeit sowie die Präsenzzeit verbindlich festlegt und sich dabei an den Löhnen im Betreuungsbereich orientiert.

Auskunft      Angela Zihler, Gewerkschaftssekretärin VPOD Sozialbereich  
079 242 67 21

Beilage      Stellungnahme VPOD Konsultation NAV 24-Stunden-Betreuung